

4.02.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... April 21 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... April 22 ... die Examensklausuren schreiben werde.

50 647115

Urteil  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit ~~der~~

1. der Frau Angela Grimm, Leiningerstraße 6, 06212  
Mersching  
- Klägerin zu 1.) -

2. des Herrn Uwe Grimm, Leiningerstraße 6,  
06212 Mersching  
- Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter:

Dr. Gerald Sturm, Am Markt 17, 066  
18 Naumburg / Saale

gegen

1. Herrn Jörn Wiedeneyer, Belmhofstraße 7,  
39261 Zerbst  
- Beklagter zu 1.)<sup>1</sup>

2. Mitteldutsche Verordnungs-AG,  
vertreten durch den Vorstand, Hegelstraße 1,  
04157 Leipzig - Belegform 2) -

Prozessvollmachtgeber:

Wilfried Wolkehaus, Goethestraße 33,  
04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle 5.  
Zivilkammer durch die Richterinnen  
am Landgericht Schwarz als  
Lienkreditnehmerin auf die mündliche  
Verhandlung vom 14. 3. 16  
für Recht erkannt:

Die Belegform werden  
| ~~verurteilt~~ als  
Gesamtvollhaber verurteilt  
an die Klägerin 33.400 €  
nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten  
seit dem 12.09.15  
zu zahlen.

Für Bz

i. U. Magdarsch

Die Kosten der Rechtsstreits

~~Kauf~~ tragen die Belehrteten  
zu 2/3, die Kläger  
zu 1/3.

Das Urteil mit  
verständig vollstreckbar,  
für den Kläger jedoch  
nur gegen Sicherheitsleistung  
iHv 110% des jeweils  
zu vollstreckenden Betrags.  
Die Kläger dürfen die  
die Vollstreckung mittels  
des Belehrteten durch  
Sicherheitsleistung  
iHv 110% des aufgrund  
des Urteils vollstreckbaren  
Betrags erweiden,  
wenn der Belehrtete nicht  
vor der Vollstreckung  
Sicherheit iHv 110%  
des jeweils zu vollstreckenden  
Betrags leistet.

## Fatbestand

als GSK

Die Kläger zu 1) und 2)  
verlangen wegen eines  
Verkehrsunfalls mindestens  
50.000€ Schadensersatz  
für immaterielle Schäden sowie  
1.800€ für einen zerstörten  
PKW jeweils zuzüglich  
Zinsen in Höhe von fünf  
Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz nach dem  
Beklagten zu 1) und 2).

weglos-

Am 15. 8. 14 fuhr Herr  
Dieter Grimm (im Folgenden:  
Erblasser), der Ehemann der  
Beklagten <sup>Witwe</sup> zu 1) und Vater  
des Klägers zu 2), mit  
seinem PKW Peugeot 306,  
amtliches Kennzeichen MQ-AD  
72, am 15. 8. 14 gegen 6:20  
Uhr aus Halle/Seale  
kommend auf der B 6  
Richtung Leipzig. Der Erblasser  
fuhr auf der vorfahrtberechtigten

Bundestraße des (von ihm auf  
geben) von rechts aus dem  
Gewerbegebiet auf die Bundestraße  
sinnenden Stut-Nagel-Straße,  
die sich in einer Entfernung von  
ca. einem Kilometer vor dem  
Beginn der Ortsgasse Großhugel  
befindet.

zu gleich Zeit? → Das Belegte zu 1) fuhr am  
15. 8. 14 die Stut-Nagel-Straße  
und beabachtete, nach links  
auf die Wäldchen der  
Gewerbegebietes regelmäßig  
verkehrende BG in Richtung  
Großhugel aufzufahren. Das  
Belegte zu 1) fuhr in einem  
Sattelauflieger mit dem  
amtlichen Kennzeichen LT-KN  
666 (im Folgenden: LKW).  
Das BG zwischen dem Gelbner  
und dem Belegten zu 1)  
kam es nicht zur Kollision,  
da das BG ~~fuhr~~ fuhr Das  
Gelbner fuhr mit seinem  
PKW in den LKW des  
Belegten zu 1.), als der LKW

auf die BG ~~die~~ Richtung  
Großhugel fallen wollte.

Das PK W verhielt sich unter  
dem Schläge und wurde ca. 8 cm  
mitgeschleift.

Der Erblauer stieß durch den  
Unfall einen Schädelbambusch  
mit Bruch des Schädeldaches,  
in Schädelkinnraum, schwere  
Hirnkontusion (Gehirnerschütterung),  
ein traumatisches Hirnödem,  
kammerartige subdurale Blutung,  
langzeitige Schlägigkeit vom  
Respirator sowie einem  
apallischen Gesichtsausdruck.

Der Erblauer war im Zeitraum  
vom 18.8.14 - 12.2.15  
im Krankenhaus ~~behandelt~~  
~~in~~ ~~der~~ ~~Abteilung~~ ~~des~~  
~~Dr. v. Smetshoff~~ dieses  
Krankenhauses operiert ~~da~~ man den  
Erbauer 8 mal.

~~Für diese Schläge~~ die der  
Erbauer stieß, Das PK W verhielt  
bei dem Unfall einen einstufigen  
Totalschaden. Die Wiederbeschaffung  
des PK W nur mit dem Unfall

Konting 1825€, der Restwert  
des PKW nach dem Unfall  
Konting 100€.

Zudem verlangen die Kläger  
zu 1) und 2) eine  
Bauschleife für Telekommunikations-  
und Postanlagen etc. 25€.

Die Kläger zu 1) und 2)  
behaupten, dass der Beklagte  
mit einem PKW mit ca.  
60 km/h bei der Einmündung  
mit Kunst-Nagel-Straße gefahren  
ist und die zulässige  
Vorteschwindigkeit von  
70 km/h eingehalten hat.  
Der Beklagte zu 1) habe  
das Verkehrszeichen 206  
missachtet und über die  
bezeichneten PKW des  
Beklagten das sich hier  
vor der Strafmündung  
mit Kunst-Nagel-Straße  
befand. Das Bild eines  
sofort eingehaltenen Verkehrszeichens  
habe der Beklagte die



Kollisions mit dem LKW  
des Beklagten Nr. 1) nicht  
mehr verbunden.

Ferner sei das Eblauer  
<sup>weiliger</sup>  
während des Operationen  
beim ~~Arbeits~~ im Zeitraum  
vom 15.8.14 - 7.7.15  
bei Bauarbeiten gewesen.

Als die Klägerin Nr. 1) dem  
Eblauer vom Text eines  
Mahlzeins erzählte, habe  
dieses geweint.

Aufgrund des vom Eblauer  
erhaltenen Schmerzens-  
schmerzensgeld von 50.000€  
Mengen.

Die Klagen Nr. 1) und 2)  
beantworten:

1. Die Beklagten werden  
als Gesamtschuldner  
verurteilt, an die  
Klägerin das genannte  
Schmerzensgeld  
nach billigem Ermessen

3. In fortwährendem  
angemessener  
Schussengeld zu  
zahlen, welches den  
Betrag von 50.000<sup>00</sup>  
mittels unterschrieben  
notte, wenigstens bis  
in Höhe von 5%-  
Procentpunkten über  
den Barissumme seit  
Rechtshängigkeit

2. Die Belegten werden  
als Gesamtschuldner  
verurteilt, an die Kläger  
aus gesamtem Schuld  
materiellen Schuldensumme  
in Höhe von 1.800<sup>00</sup> Mark  
bis in Höhe von fünf  
Procentpunkten über dem  
Barissumme seit  
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Wegener

3. Dem Beklagten werden  
die Kosten als Rechtstaten  
aufgelegt.

Die Belegten zu 1.) und 2.)  
beantworten:

Die Frage abzuwehren.

Die Belegten zu 1.) und 2.)  
beantworten, das Erlaube sein  
noch nicht unmittelbar  
vor der Strafverurteilung gewesen,  
Als der Belegte zu 1.)  
mit seinem L. Vangefahren ist.  
Das Erlaube habe vorher  
die vollständige Höchstgeschwindigkeit  
überschritten. Das Erlaube  
sei mindestens 80 km/h  
gefahren, als die Fahrzeuge  
halteten. Weil der Erlaube  
die Höchstgeschwindigkeit  
überschritten habe, wurde  
der Belegte zu 1.) der  
Erlaube beim Auffahren  
im Sichtbereich noch nicht  
nicht sehen. Vor Eintritt  
der kritischen Situation sei  
habe der Erlaube  
mit 120 km/h gefahren.

---

Der Colbauer habe auf keinen  
nicht mit einer Vollbremse  
reagiert, obwohl der LKW  
für ihn erkennbar gewesen sei  
und seine Sichtverhältnisse  
bestanden haben. Zudem seien  
keine Bremsspuren gefunden  
worden.

Durch die des Colbauers  
zum Zeitpunkt des Unfalls  
entweder abgelenkt oder  
abgeleert gewesen.

Da der Colbauer - muntertätig -  
an einem organischen  
Syndrom gelitten habe,  
habe der Colbauer vor  
den Operationen aller  
Wahrscheinlichkeit nach  
kein Bewusstsein gehabt.

Die Belegten zu 1) und 2)  
bestätigen daher mit  
Sicherheit, dass der Colbauer  
bei Bewusstsein war, während  
er sich heute in der  
Situation befindet heute.

Das Gericht hat Beweis erhoben  
durch die Einholung eines  
Sachverständigengutachten.

Wegen der Ergebnisse des  
Beweisaufnahmes wird auf  
das Sachverständigengutachten  
Bl. 11-12 des Akts Bezug  
genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber  
nur zum Teil begründet.

Die Klage ist zulässig

Das Landgericht Halle ist für  
den Rechtsort gem. §§ 52 ZPO,  
20 StVG örtlich und gem. §§ 23, 71 StVG  
sachlich zuständig.

Nach § 33 ZPO, 20 StVG ist das  
Landgericht Halle für Klagen  
aus unerlaubten Handlungen  
örtlich zuständig, in deren Bereich  
die Handlung begangen hat.

Der Unfallort liegt im Bereich des  
Landgerichts Halle Stadt.

Der Streitwert des Rechtsstreits  
beträgt 51.100 €, ~~mit Zinsen~~  
so dass man nach §§ 23 I, 71 StVG  
über 5000 € ist.

Der unbefristete Betrag der Klage

ist entgegen § 253 II Nr. 2 ZPO  
anmahnweise zulässig.

Ein unterschriebener Klagebogen ist  
zulässig, wenn der Kläger  
sich dem Gericht dem  
anspruchsbegründenden Sachverhalt  
darlegt bzw. mit darlegt und  
eine Mindestsumme der Forderung  
angibt.

Die Kläger haben die  
für das Gericht notwendigen  
~~Fakten~~ und Bestimmung  
des Höhe der Ansprüche  
notwendigen Tatsachen  
wegen der Unfalls des  
Verbleibes dargelegt, sodann  
dem Gericht die Höhe nach  
§ 287 ZPO bestimmen kann.  
Indem haben die Kläger  
eine Mindesthöhe mit  
50.000€ angegeben.

Die Kläger können auch als  
nicht notwendige Streitgenossen  
gem. §§ 53, 60, 62 iVm § 260 ZPO  
analog klagen. Die Klage des

ist notwendig geübt, weil  
es sich bei den Klagen  
um notwendige Streitgegenstände  
gem. § 622 PO handelt. Dies  
folgt aus ihrer Substituierung  
des Erlangensinnehmers gem.

§§ 2032, 2040 ~~280~~, 1922 ~~280~~. <sup>BGB</sup>

Die Untätigkeit des in der  
außergerichtlichen Streitgegenstandsbeurteilung  
liegender unfähigen abgerichteten  
Streitgegenstands folgt aus § 260  
2 PO analog.

Schlusssatz können auch die  
Belehnten als unipolares

Streitgegenstand gem. §§ 59, 60 ~~280~~  
Nu 260 <sup>2 PO und 280</sup> wechselläufig werden. Denn die  
Belehnten sind hinsichtlich  
potentieller Ansprüche der  
Gläubiger Gesamtschuldner.

Die Klage ist nur zum  
Teil begründet.

Der Kläger stellt ein



✓ Anspruch aus §§ 18 I S. 1, VI  
StVG iVm 1322 I, 2032, 2040 StGB  
auf Schadensersatz im Höhe  
von 33.400 € gegen den  
Beschlagenen 1.) zu.

✓ Nach § 18 I S. 1 StVG mit  
Erlaubnis zum Lenken des  
Schlagers verpflichtet, das in  
den Fällen des § 7 Abs. 1  
Führer des Kraftfahrzeugs war.  
Die Voraussetzungen liegen vor

✓ Die Schlager sind gem. § 1322 I  
StGB im Wege der  
Unversehrtheit des Lebens  
des Schlagers gewaltsam  
und berechtigt die Reparatur  
des Schlagers geltend  
zu machen.

✓ Der Schlager war Führer  
des PKW gem. § 18 I S. 1 StVG  
da es am Unfalltag die  
Bestimmungsrechte über das  
Fahrzeug hatte und das  
Lenkrad hatte.

Der Unfall ist auch bei dem  
Betrieb des PKW geschähen,  
weil sich bei dem Unfall die  
typische Betriebsweise des  
PKW realisiert hat.

Auch wurde der Körper und die  
Gesundheit gem. §§ 18 I S. 1, 2 I StGB  
des Gläubigers verletzt.

Der Bechlyte hat die  
Rechtsgutverletzung des Gläubigers  
auch gem. § 18 I S. 2 StVG zu  
verschulden und kann sich  
nicht entschuldigen.

Der Schuldner hat gem. § 276 I  
StB Vorsatz und Fahrlässigkeit  
zu vertreten. Fahrlässig handelt,  
weil die Verkehrssicherheits-  
Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach § 18 I 2 StVG muss der  
Bechlyte dazulegen und beweisen,  
dass kein Verschulden trifft.

Dies ist ihm nicht gelungen.

Der Sachverständige hat  
glaubhaft dargelegt, dass in

beiden Varianten des  
Beklagte zu 1.) dem PKW  
des Erlaus hätte  
steuern können und  
den Unfall abwendend hätte  
können.

Der Unfall war ~~so~~ auch mit  
durch ein unabweisbares Ereignis  
i.S.d. §§ 18 III, 17 III S+UG,  
das ~~gar~~ voraussetzbar <sup>wäre</sup> worden.  
Der Unfall ~~hätte~~ <sup>wäre</sup> durch  
bei der Bewandlung eines  
Schuldenverhältnisses nicht  
vertretbar gewesen.

Wiederum besteht der Erlaus  
dem Beklagten zu 1.) gem.  
§§ 18 III, 17 III S+UG auch  
gem. § 18 I S+UG dem  
Grunde nach.

Der Erlaus hat ~~das~~ was Fahrer  
eines PKW. Der Unfall  
ist bei dem Betrieb des  
PKW zugefallen, weil sich  
die im Straßenverkehr

steigender Betriebsgefahr resultiert hat. Zudem wurde der LKW des Beklagten beschlagnahmt. Schließlicht sind auch keine Entschuldigungsgründe vom Kläger geltend gemacht worden, dass eine strenge Haftung vollkommen ausreichte würde.

Der Beklagte in 1.) haftet für den durch den Unfall entstandenen Schaden zu 80% der Kläger zu 20%, §§ 18 IV, 17 I StV. Nach § 17 I StVG richtet sich das Verhältnis der Haftung nach dem Umständen, insbesondere danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist.

Der Beklagte in 1.) hat gegen § 8 I S. 2 Nr. 1, II 2 StVO verstoßen. Der Kläger hatte vor dem Beklagten in 1.) die Vorfahrt gem § 8 F S. 2 Nr. 1 StVO als es auf der B 6 fuhr.

Was ist das Behlge nach  
dem durch den gutachten  
festgestellten Varianten mit  
solcher Wahrscheinlichkeit zu  
schuell gefahren. Das lässt  
die Verfahrregel aus der  
Verfahrt des Colonus  
jedoch nicht entfallen.

Der § 8 I S. 2 Nr. 15 + VO  
bewacht gerade den Schutz  
und die Sicherheit des  
Straßenverkehrs. Wenn jemand  
auf einer Verfahrtrasse  
einbreizen möchte, ist es immer  
wichtiges vorzuziehen zu  
sehen, ob die erlaubte  
Geschwindigkeit ~~zu~~  
geplant worden ist.

Dieser dem spricht für den  
Colonus auch ein Sachverständigen.  
Stellt ein Sachverständiger fest,  
das nach der Lebensaufgabe  
auf eine bestimmte Ursache  
oder einen bestimmten  
Geschehnisablauf hinweist, ist

Die Ursache oder der  
Ablauf als bewiesen anzunehmen,  
wenn der Fall das Gesagte der  
Blätter und gewöhnlich trägt.

Bei Unfällen die im Rahmen  
einer Vorfahrtstrafaktion entstanden  
sind kann aufgrund von  
allgemeines Lebenserfahrung  
und den hohen Anforderungen  
die § 8 II S. 2 StVO gegen  
die nicht vorsah nicht  
Vorfahrtbeschränkung aufstellt,  
kann grundsätzlich davon  
ausgegangen werden, dass  
die Vorfahrtregeln missachtet  
worden sind.

Erst auch unstrittig, dass  
die Beschlusse in 1.) die  
Vorfahrt missachtet hat.

Auch konnte das  
Ausschlussbeweis durch  
den Beschlusse in 1.) nicht  
erbracht werden.

<sup>überzeugender</sup>  
Nach dem Sachverständigenrat  
was es dem Beklagten zu  
1.) in der jeder Variante  
möglich ist Eintritt auf die  
Stufe zu nehmen.

Das Ublaus hat jedoch  
gegen seine allgemeine  
Rücktrittsfrist gem. § 1 I, II  
§ 1 V D bestanden. Das Ublaus  
hat nicht rechtzeitig  
von dem Unfall abgehandelt.

Für diesen Beweis die  
Beklagten sind für diese  
Suche der Legungs- und  
Beweisbelastet.

Das Gericht ist überzeugt, dass  
hier Ublaus nicht gehandelt ist

Dies ergibt sich aus dem  
überzeugenden Gutachten. Das  
wurde angeführt, dass es  
weder Bremsungen noch  
Reifenrutschungen auf

der Strafe zu finden waren.  
Such wurde angeführt, dass  
wenn man von der  
Umhüllung der Höchst-  
geschwindigkeit ausgeht  
eine Bewegung aufgrund der  
Aufprallgeschwindigkeit,  
die im Bereich der  
Höchstgeschwindigkeit liegt,  
nicht erfolgt sein kann.

Eine Überschreitung der  
Höchstgeschwindigkeit  
des Wagens liegt nicht  
vor, { 3 I, III Nr. 2 c) StVO  
Such für diese Behauptung  
ist der Belegte in N.)  
In der Legungs- und Beweiskette.  
Dem Beweis konnte der  
Belegte nicht abhelfen.  
Der Inhalt des Urteils ist  
Der Sachverhalt liegt  
laut nachvollziehbar  
dargelegt, dass es der  
Wagen die Höchstgeschwindigkeit  
nicht überschritten haben



bräunlich jedoch braunte es er  
nicht mit Sicherheit  
feststellen. Auch der  
Vertrag der Sachverständigen  
in des mündlichen Verhandlung  
belegt keine Geschwindigkeits-  
überbreitung. Der Unfall  
wie es vom Belegten unter  
~~unter dem~~ mit  
den Sachverständigen  
gebildet wurde, ist  
sogar nicht les befestet  
so für die durchredmittelten  
Erwartungen. Vielmehr handelt  
es sich um Extrastatistiken

8 Gegen den Belegten <sup>1.)</sup> spricht  
auch die erhöhte Betriebsgefahr  
seines LKW gem. § 11, II StVO.  
Der Belegte in 1.) fuhr  
unvorsichtig seinen LKW.  
Der Belegte in 1.) ist  
für die Tatsache, dass von  
seinem LKW keine erhöhte  
Betriebsgefahr ausgeht

Ablegungs- und bewandelt).  
Der ~~erhöhte~~ Das der  
Abbiegemanöver bei großen  
und schweren Fahrzeugen  
länger dauert, ist nach  
allgemeiner Lebenserfahrung  
zu bestimmen.

✓ Ferner ist es regelmäßig  
so, dass durch die  
Größe des LKW auch  
erhöhter Gefahren für  
andere Verkehrsteilnehmer  
verursacht sind, weil  
dieser leichter schwere  
Verletzungen bei Kollision  
mit einem LKW ständen.

Bei Gegenüberstellung der  
ermittelten Verursachungs-  
höhen ergibt sich eine  
Haftungquote von der  
Beifahrer von 80% der  
Gehalts in 20%.

Der Beifahrer in 1) hat die

die Vorfahrtspflicht in  
erheblichem Maße verletzt.  
Undem hatte er die  
Möglichkeit der Führung des  
Eblanes auf der Straße  
zu sehen. Auch beim  
Überfahren der Halbinsel  
hatte er die Möglichkeit  
eine Gefahrenerkennung  
vorzunehmen.

Der Verstoß gegen das  
Sicherheitsverbot des  
Eblanes trägt zwar  
geringer, muss jedoch auch  
beachtlich werden.

Der Eblane nun hätte  
gem. § 1 I, II StVO vorwiegend,  
rechtsverletzend und  
unvorsichtig verhalten müssen.  
Dieser Anforderung ist  
das Eblane nicht  
gerecht geworden.

Schließlich spricht auch  
für die Blöße

Haftungsquote der Sachlyker  
zu 1.) dass der LICW  
den es fult, eine  
erhöhte Betriebsgefahr  
für andere Verkehrsteilnehmer  
hat

---

Die Stiges haben einen  
Schwammgeldanspruch im  
Höhe von grundsätzlichen  
40.000€, unter Berücksichtigung  
der Haftungsquote von  
32.000€.

Die Höhe des  
Schwammgeld bestimmt  
sich nach § 115.2 StV u. Nr.  
§ 125 StV u. Die Höhe des  
Schwammgeld räumt unter  
Berücksichtigung der  
Genehmigungs- und Konventions  
nicht eintritt werden

Der Schaden war im  
Zeitraum von 15.8.14 -  
12.2.15 in intensiver medizinischer  
Behandlung. Währenddessen

musste es sich Operationen  
erleiden.

Nach Überzeugung des Gerichte  
ist jedoch nicht bewiesen,  
dass der Erblasser während  
dieser Zeit bei Bewusstsein  
war und schmerzlos  
bewusst wahrgenommen hat.

Für diese Tatsache sind die  
Klagen darlegungs- und  
beweisbedürftig.

Das Belegte Nr. 1) hat  
nach dem Vortrag des  
Klägers in zulässiger  
Weise die mit Nichtwissen  
gem. § 138 IV ZPO betroffen,  
denn der Erblasser bei Bewusstsein  
war.

Die Erklärung mit Nichtwissen  
über Sachverhalte ist zulässig,  
die weder eigener Handlung  
der Partei noch Gegenstand  
ihres eigenen Wahrnehmungen  
sind.

Das, was mit dem Erblasser  
während der Operationen und

der nichtinmitten Behandlung  
punkt, darunter die  
Schleifen mit wachsendem

Am Ende des Vertrags des  
Klages um 11) im Wege  
des persönlichen Vertretung  
gem. § 141 290 vermag  
dem Gericht nicht zu  
überzeugen, dass der Beklagte  
sein Bewusstsein war.  
Der Beklagte hatte  
nach der Aussage des Ex-Exekuten  
was mal gebührt. Jedoch  
~~was~~ hatte die Reaktion  
auch nur zufall sein können.  
Denn hier als Unfallfall  
zu bewertendes Ereignis,  
kann nicht wieder vor  
und ausserhalb steht  
der Beklagte an die Sache

---

Desweiteren haben die  
Klages einmündig  
auf Schadensersatz in Höhe  
von 1940 € aus

§§ 18 I, III, VII, XVII, XVIII  
StVG, Vm § 18 22 StGB.

Die Inpneulworaustattung  
und Stofftemperatur decken sich mit den  
Anforderungen von 5.

Nach §§ 18 I, VII StVG  
Vm 245 I, 248 StGB  
sind die Kläger so zu  
stellen wie sie ohne  
den Unfall stünden.

Durch den Unfall litt  
das PKW einem Wert  
von 1.871 €.

Die Punkte für  
Telekommunikationsdienste  
und Rechtsbeistand  
kann auch gem. § 249 II  
StGB verlangt werden,  
weil es sich bei ~~den~~  
einem Verkehrsunfall um  
standardisierte Manöverfolgen  
handelt und der Betrag  
im des StGB rückwärts ist

Des Anspruchs des Klägers  
gegen den Beklagten  
ergibt sich aus § 115 I VwG.

Dieses hat insoweit die  
gleichen Voraussetzungen  
wie gegen den Beklagten  
m. A.). Unterschiede  
in der Haftungshöhe  
ergeben sich nicht.

Der Beklagte ist für  
den Schaden des Klägers  
haftbar auf § 115 I VwG  
708 bis 710 VwG

(-) ( Verpflichtung des Klägers  
gegen § 115 I VwG

Unterschied des Beklagten

Beklagter

Der Beklagte ist für

den Schaden des Klägers



Der Anspruch auf Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten  
ergibt sich aus §§ 251, 288 I  
BGB.

Der Anspruch auf Zinsen bezieht  
sich gem. § 187 I BGB analog  
mit dem 12. 9. 15.

Die Entscheidung über die  
Kosten beruht auf § 100 I,  
IV ZPO.

Die Entscheidung über die  
vorläufige Vollstreckbarkeit  
beruht auf §§ 703 S. 1, 2,  
708 Nr. 1, 711 ZPO.

(-) ( Vollstreckungsbescheid: Berufung  
gem. § 511 II ZPO

Unterschrift des Richters

Beschluss

Der Streitwert wird auf  
gem. § 12, 3 ZPO auf  
€ 1.800,- festgesetzt.

Unterschrift des Richters

Rubrum: *i.O.* Votum

Tenor *mit Schwärde*

Tatbestand

kurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend *S 2*

Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum – Uhrzeit – Ort – Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle – Einmündung Kurt-Nagel-Straße – Schild 206 – B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar – Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers – bog nach links ein – dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur – Pkw unter Sattelanhänger eingeklemmt) *teils etwa zu Klage*

- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift — (-)  
- Unfallfolgen: schwerste Verletzungen – Krankenhausbehandlungen – verstorben nach 6 Monaten – Pkw Totalschaden – Wert/Restwert */*

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h – bremste sofort – Bekl 1 missachtete Stoppschild */*  
- G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein

Anträge (wörtlich wiedergeben) *✓*

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h – war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar */*  
- mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein – apallisches Syndrom *teils zu beid. Forum - liat*

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) — (-)  
- Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) – Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV */*  
- Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO – Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll *(-)*

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist – überwiegend/teilweise – begründet) */*

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen) */*

Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig.

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! – Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt) */*

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft */*

bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar

objektiv: überflüssig

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!  
§§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation!

## B) Begründetheit

### 1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:

Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG zu, Bekl 2 muss nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG mithaften

- sind Gesamtschuldner

- Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

- Bekl 1 = Führer eines Kfz

- im öffentlichen Verkehrsraum

- Schädigung Körper/Gesundheit/Sache

- bei Betrieb des Kfz

- § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor.

b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

aa) Erst ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

bb) Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend vorhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlich bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 –, ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

Demnach folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2.

**aa) kein unabwendbares Ereignis** im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG - weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

ihm liegt dargestellt

**bb) Eine Entlastung** (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

**cc)** Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind. Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

### **Abwägung:**

**Betriebsgefahr beider Kfz:** deutlich größere Betriebsgefahr des Sattelschleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

**Zulasten des B1** dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I Nr. 1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr. 3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

selbst  
sicht-  
lich  
Darstellung/  
Abwägung

war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können). Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

**Zulasten des E** dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremmung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der **materielle Schadensersatz** ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten **Schmerzensgeldes** (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

3. Der **Zinsanspruch** folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

C) **Nebenentscheidungen**

Zur **KostenE** ist vom **maßgeblichen Streitwert** auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen Schade.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

✓  
S.O.

✓  
deutlich

✓

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.  
Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar)

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

Trotz einiger Schwächen ein insp  
selbiger Arbeit

gent / 14 Pkt  
Ph